

Allgemein ist zu beachten:

Die Bescheinigung darf bei Beginn der Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein.

Eine Unterbrechung oder ein Wechsel der Tätigkeit im Lebensmittelbereich hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Bescheinigung nach § 43 IfSG.

Die neue Bescheinigung wird ausschließlich vom **Gesundheitsamt** und **beauftragten Ärzten** ausgestellt.

Sie setzt eine schriftliche und mündliche Belehrung über hygienisches Verhalten bei Arbeiten mit Lebensmitteln, Tätigkeitsverbote und Auskunftspflicht gegenüber dem Arbeitgeber voraus.

Zweitschriften können am Gesundheitsamt nur für Lebensmittelausweise ab dem Jahr 1980 ausgestellt werden.

Stuhluntersuchungen oder ein Röntgenbild der Lunge bzw. ein Tuberkulintest werden in der Regel nicht mehr notwendig sein.

Die Bescheinigung wird am Gesundheitsamt sofort nach der mündlichen und schriftlichen Belehrung ausgestellt, vorausgesetzt der zu Belehrende erklärt schriftlich, dass bei ihm keine Hinderungsgründe bekannt sind, welche ein Tätigkeitsverbot rechtfertigen würden.

Die Kosten für eine Bescheinigung betragen am Gesundheitsamt bei Einzelbelehrung € 28,00, bei Sammelbelehrungsterminen € 14,00, Zweitschriften € 15,00 je Person.

Zusätzliche Belehrungen über Tätigkeitsverbote und Auskunftspflicht gegenüber dem Dienstherrn sind vom Arbeitgeber nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren zweijährig durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und endgültige juristische Abklärung. Sie sind aufgrund widersprüchlicher juristischer Kommentare als interne Regelung zur Vereinheitlichung des Vollzuges für den Gesundheitsamtsbereich Stadt Fürth und Landkreis Fürth zu verstehen und mit der Lebensmittelkontrollbehörde abgestimmt.

Stand: Januar 2018

Das Gesundheitsamt informiert!

Seit 1. Januar 2001 ist das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft. Das alte Bundesseuchengesetz tritt gleichzeitig außer Kraft und es ergeben sich Änderungen bei der Erteilung von Gesundheitszeugnissen nach § 17/18 Bundesseuchengesetz für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen.

Ab 2001 sind anstatt von Untersuchungen Belehrungen durchzuführen.

Eine Bescheinigung über eine Belehrung für Lebensmittelpersonal (§ 43 IfSG) (früher „Gesundheitszeugnis“, „Lebensmittelausweis“) wird vom Gesundheitsamt ausgestellt:

Jeden Montag 13:45 Uhr und 15:45 Uhr

Jeden Mittwoch 08:45 Uhr und 10:45 Uhr

Bürgerinnen und Bürger, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, werden angehalten, eine volljährige dolmetschende Person ihres Vertrauens zur Übersetzung der Belehrung mitzubringen, da sonst eine Bescheinigung nach § 43 IfSG nicht ausgestellt werden kann.

Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige bzw. geschäftsunfähige Personen sollten zur Erlangung der Bescheinigung einen Sorgeberechtigten bzw. Betreuer mitbringen. Die Bescheinigung kann erst nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung durch den Sorgeberechtigten bzw. Betreuer ausgestellt werden. Die entsprechenden Unterlagen können auch den Sorgepersonen zur Einsicht und Unterschrift durch die Sorgeberechtigten bzw. Betreuer mitgegeben werden.

Adresse:
Landratsamt Fürth
Abteilung 5 – Gesundheitsamt
Im Pinderpark 4 - 90513 Zirndorf

Tel. 0911/9773-1826 oder 1814

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo

Wer braucht eine Bescheinigung nach § 43 IfSG?

Entscheidend ist hierbei

- der Ort der Tätigkeit,
- die Art der Tätigkeit,
- die Art der Lebensmittel und
- die Gewerbsmäßigkeit sowie Öffentlichkeit

Unabhängig von allen anderen Gesichtspunkten bedingt allein der Tätigkeitsort „Küche von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung“ die Notwendigkeit einer Bescheinigung nach § 43 IfSG. Ausnahmen sind nur denkbar, wenn Personal allein Fußböden oder Fenster reinigt und sonst keine Kontakte zur Küchenausstattung oder zu Lebensmitteln hat.

Bei der Art der Tätigkeit außerhalb von Küchen oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung muss es sich um das Herstellen, Behandeln und In-Verkehr-bringen von Lebensmitteln mit der Notwendigkeit einer direkten Berührung dieser Lebensmittel handeln. Es reicht aus, wenn dabei Bedarfsgegenstände, welche für das Herstellen, Behandeln und In-Verkehr-bringen von Lebensmitteln verwendet werden (z. B. Geschirr), so berührt werden, dass Krankheitserreger auf die Lebensmittel übertragen werden können.

Nach der Art der Lebensmittel ist eine Bescheinigung nur beim Berühren:

- von Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnissen daraus
- von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis
- von Fischen, Krebsen oder Weichtieren und Erzeugnissen daraus
- von Eiprodukten
- von Säuglings- und Kleinkindernahrung
- von Speiseeis und Speisehalberzeugnissen
- von Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- von Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalaten, Marinaden, Mayonaisen, anderen emulgierten Soßen und Nahrungshafen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr erforderlich.

Neben den Voraussetzungen bei der Art der Tätigkeit und der Art der Lebensmittel muss die Arbeit im Rahmen irgendeiner auf Erwerb gerichteten Tätigkeit (gewerbsmäßig) ausgeübt werden, wobei nicht unbedingt gefordert wird, dass die Tätigkeit auf Entgelt oder Gewinn ausgerichtet ist. Jedenfalls sollte es eine öffentliche Veranstaltung oder eine öffentlich angebotene Leistung sein.

Eine Bescheinigung nach § 43 IfSG ist in der Regel erforderlich für

- Küchenpersonal in Gaststätten
- Küchenpersonal in Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung (z. B. Kantine)
- Küchenpersonal in Kindertagesstätten, Kinderhorten
- Küchenpersonal in Heimküchen, Krankenhausküchen, Säuglingsmilchküchen
- Schüler bei Betriebspraktika oder Studenten bei Praktika im Rahmen ihrer Ausbildung
- Schüler und Lehrer von Hauswirtschaftsschulen
- Hauswirtschaftslehrer in allgemeinbildenden Schulen
- Schüler, Eltern, Erzieherinnen, Lehrer bei der Herstellung von Speisen in Schulen und Kindergärten, wenn das Essen über einen längeren Zeitraum zubereitet und veräußert wird.
- Kochkursleiter an Volkshochschulen
- Pflegepersonal, welches mit der Essensausgabe oder Essenszubereitung betraut ist und dabei Lebensmittel oder Geschirr so direkt berührt, dass Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können.
- Personal von Lebensmittelbetrieben unter Berücksichtigung der Art der Lebensmittel sowie der Art der Tätigkeit.

Eine Bescheinigung nach § 43 IfSG ist in der Regel nicht erforderlich für

- Bedienungspersonal, welches ausschließlich mit der Bedienung betraut ist und die Küche dabei nicht betritt bzw. Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr) nur von außen berührt
- Pflegepersonal, welches Schutzhandschuhe trägt und nach dem Ausziehen neue Schutzhandschuhe anzieht, wenn erneut Lebensmittel berührt werden
- Pflegepersonal, welches nur verpackte Lebensmittel berührt oder Lebensmittel nicht direkt berührt.
- ehrenamtliches Personal bei Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
- Personen, welche Speisen für geschlossene Veranstaltungen nicht gewerbsmäßig zubereiten und verteilen (geschlossene Kindergarten, -Schulfeste ohne gewerbsmäßige Einnahmen; Veranstaltungen, welche nach § 12 Gaststättengesetz oder Artikel 19 Landesstraß- und Verordnungsgesetz nicht anzeige- bzw. erlaubnispflichtig sind)
- Schüler von sog. Schülerunternehmen in der Schule, kochende Hauswirtschaftsklassen wenn das zubereitete Essen nicht außerhalb der Schule veräußert wird
- Personen, welche bereits ein Gesundheitszeugnis nach § 18 des jetzt außer Kraft gesetzten früheren Bundesseuchengesetzes besitzen.